

Rechtslage zum Töten von Ferkeln, insbes. von sog. Kümmerern

Hinsichtlich der Tötung von Ferkeln sind das OB der Tötung und das WIE der Tötung zu unterscheiden.

Hinsichtlich des OB der Tötung ist auf jeden Fall ein vernünftiger Grund zu fordern, vgl. §§ 1 und 17 TierSchG.

Sogenannte Kümmerer sind Ferkel, die krank, schwach oder stark untergewichtig (im Wachstum zurückgeblieben) sind. Diese dürfen nur dann getötet werden, wenn das einzelne Tier an anhaltenden, erheblichen Schmerzen oder an einer schweren Krankheit leidet und nach tierärztlichem Urteil keine Aussicht auf Heilung besteht (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 17 TierSchG Rn. 73 m.w.N.).

Meist könnten Kümmerer jedoch durch eine entsprechende tiermedizinische Behandlung ohne weitere gesundheitliche Einschränkungen weiterleben.

In der Praxis werden Kümmerer allein deswegen getötet, weil die zu erwartenden Tierarztkosten plus die erhöhten Kosten zur Aufzucht der Kümmerer den Schlachterlös übersteigen. Diese ausschließlich wirtschaftliche Begründung stellt keinen vernünftigen Grund zur Tötung eines Ferkels dar, was zuletzt auch das VG Magdeburg ausdrücklich betont hat (VG Magdeburg, Urt. v. 4. Juli 2016, siehe Anlage, Rn. 74ff.).

Hinsichtlich des WIE der Tötung ist gem. § 4 Abs. 1 S. 1 TierSchG grundsätzlich eine Betäubung vor der Tötung durchzuführen. Ein Ferkel gegen die Wand oder auf den Boden zu schlagen, wodurch es getötet wird, ist keine tierschutzgerechte Tötung. Zwar kann bei Ferkeln unter bestimmten Voraussetzungen eine Betäubung durch einen stumpfen Schlag auf den Kopf durchgeführt werden. Jedoch erfordert eine ordnungsgemäße Betäubung durch Kopfschlag, dass ein beweglicher, stumpfer Gegenstand zu dem Kopf des Tieres geführt wird und nicht etwa das Tier zum Gegenstand (vgl. auch dazu VG Magdeburg, Urt. v. 4. Juli 2016, s. Anlage, Rn. 83ff., 87).

Das Gegen-die-Wand-schlagen von Ferkeln, die zwar kleiner sind als die anderen, aber dennoch mit Hilfe einer tierärztlichen Behandlung keine anhaltenden, erheblichen Schmerzen haben und die auch nicht an einer schweren Krankheit leiden (s.o.) ist also hinsichtlich des OB wie auch hinsichtlich des WIE ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.